



humanrights.ch | MERS

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Bern, 8. April 2013

**Vernehmlassung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zum
Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember
2006**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Damen und Herren

Der Verein humanrights.ch dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED) äussern zu können. Als Verein, dessen Ziele u.a. die Förderung der Menschenrechte in der Schweiz sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen sind, begrüßen wir die Bemühungen der Schweiz, möglichst bald diese für den internationalen Menschenrechtsschutz wichtige Konvention anzuerkennen. Verschwindenlassen von Personen stellt eine der schwersten Menschenrechtsverletzung dar, die nicht nur für die Opfer sondern auch für die dem Opfer nahestehenden Personen unermessliches Leid verursacht. Mit dem vorgeschlagenen Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens zum Schutze aller Personen vor dem Verschwindenlassen wird der Schutz Einzelner vor dem Verschwindenlassen in der Schweiz gestärkt. Wir unterstützen insbesondere auch die Absicht des Bundesrates, mit der Ratifikation des Übereinkommens die Erklärung abzugeben, dass die Schweiz die Zuständigkeit des Ausschusses für das fakultative Mitteilungs- und das Staatenbeschwerdeverfahren anerkennt.

Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

• **Umsetzung von Art. 4 CED: Art. 185bis nStGB**

Humanrights.ch begrüsst die explizite Schaffung einer Strafbestimmung gegen das Verschwindenlassen im Strafgesetzbuch (Art. 185bis nStGB). Sichertgestellt muss bei

der Anwendung der Strafnorm im Falle von Verschwindenlassen das Universalitäts- bzw. Weltrechtsprinzip werden, das heisst, es muss durch den Bundesrat klar gemacht werden, dass eine entsprechende Straftat in der Schweiz auch dann verfolgt wird, wenn der Täter oder die Täterin (bzw. das Opfer) nicht Schweizer Staatsangehörige sind und die Tat nicht in der Schweiz stattgefunden hat (gemäss Art. 9 Abs. 2 sowie 3 CED). Der Bundesrat hält im Bericht fest, dass die Zuständigkeit der Schweiz zur Strafverfolgung in diesen Fällen durch Art. 7 Abs. 2 StGB gegeben sein wird. Explizit vorgesehen ist die universelle Strafbarkeit gemäss Art. 264m StGB denn auch – lediglich – bei „ausgedehnter und systematischer“ Praxis des Verschwindenlassens (siehe Art. 5 CED).

- **Umsetzung von Art. 17 und 18 CED: Art. 4 - 6 Umsetzungsgesetz (Netzwerk und Behandlung von Informationsgesuchen)**

Auch wenn wir Verständnis für die im Bericht angeführten Gründe haben, die gegen ein zentrales Register sprechen, bedauern wir doch, dass die entsprechenden Informationen über die sich in der Schweiz im Freiheitsentzug befindlichen Personen nicht vereinheitlicht erhoben werden sollen bzw. können. Die Fluktuation zwischen den Gefängnissen und sonstigen Institutionen (z.B. geschlossene Asylzentren etc.) ist gross und findet häufig über Kantons Grenzen hinweg statt. Es ist zu hoffen, dass das geplante Netzwerk hier eine adäquate Ersatzlösung bietet und der von der Konvention geforderten Informationspflicht im gegebenen Fall rasch nachgekommen werden kann.

Wir hoffen sodann, dass der Bundesrat in den angekündigten Ausführungsbestimmungen den Kantonen präzise Vorgaben macht, damit das Netzwerk die ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend erledigen kann und dass die betroffenen Personen unkompliziert und ohne Verzug die gesuchten Informationen über den Verbleib vermisster Personen erhalten. Sichergestellt werden soll zudem, dass die Auskünfte alle in Art. 17 Abs. 3 CRD genannten Punkte (Ort, Angaben zum Gesundheitszustand etc.) umfassen.

Für weitere Bemerkungen zur Vorlage verweisen wir auf die Stellungnahme der Coalition suisse pour la Cour pénale internationale vom 5. April 2013, bei der humanrights.ch Mitglied ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Christina Hausammann



Co-Geschäftsleiterin